

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/194/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89  
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche  
Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG  
des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der  
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige  
Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup>, nachstehend „Sechste Richtlinie“  
genannt, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin  
entweder von der Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze  
sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel  
zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2  
Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates<sup>(3)</sup>,  
entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar  
1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E und F der  
sechsten Richtlinie genannte Umsätze weiterhin entweder von der  
Steuer zu befreien oder aber zu besteuern. Demnach sind die von  
der Kommission zu diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für  
die Festlegung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kommission  
in bezug auf Griechenland auf der Grundlage der Verordnung  
(EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entschei-

dung 90/185/Euratom, EWG<sup>(4)</sup> erlassen, mit der Griechenland  
ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand  
annähernder Schätzungen zu ermitteln.

Griechenland besteuert seit dem 25. November 1992 die in  
Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze.  
Deshalb sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an die in diesem  
Zusammenhang erteilten Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den Bericht mit  
den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu dieser Entscheidung  
genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Ziffer 2 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG wird für die ab dem 25. November 1992 getätigten Umsätze aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

*Für die Kommission*

Peter SCHMIDHUBER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 39.